

Freiwilliges Öffentliches Übernahmeangebot
gemäß § 22 Abs. 11 Übernahmegesetz 1998 (im folgenden "ÜbG")
der GE Holdings Austria GmbH
an alle Aktionäre der
Jenbacher Aktiengesellschaft

Angebot: Kauf von sämtlichen vom Publikum gehaltenen Stückaktien der Jenbacher Aktiengesellschaft. Ausgehend vom Bestand eigener Aktien der Jenbacher Aktiengesellschaft im Umfang von 108.756 Stück und den vom Bieter mittels aufschiebend bedingt abgeschlossenen Aktienkaufvertrag erworbenen 5,556.005 Stück Syndikatsaktien richtet sich das gegenständliche Angebot daher effektiv auf den Erwerb von insgesamt 4,335.239 Stück Aktien an der Jenbacher Aktiengesellschaft.

Angebotspreis: EUR 17,43 je Stückaktie (Wertpapier-Kenn-Nummer 070535).

Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte:

- (a) der Bieter und/oder die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger halten nach Ablauf der allgemeinen Annahmefrist (wie in Punkt 2.5 definiert) Aktien an der Jenbacher Aktiengesellschaft auf die mindestens 90 % der Stimmrechte entfallen;
- (b) der Erwerb der unter Punkt (a) genannten Aktien wird durch die zuständigen Kartellbehörden bis spätestens 4. Juli 2003 freigegeben bzw. genehmigt;
- (c) es tritt keine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Jenbacher Aktiengesellschaft bis zum achtletzten Börsenstag vor dem Ende der allgemeinen Annahmefrist ein.

(Zur Definition und zu den Details der Angebotsbedingungen, siehe Punkt 2.3).

Annahmefrist: von 13.02.2003 bis 26.03.2003, d.s. 30 Börsentage.

Annahme- und Zahlstelle: Bank Austria Creditanstalt AG, A-1030 Wien, Vordere Zollamtstrasse 13.

Definitionen

Bieter

GE Holdings Austria GmbH mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tuchlauben 17, A-1010 Wien, eingetragen zu FN 230070 p im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien (im folgenden der "**Bieter**"); der Bieter ist eine Konzerngesellschaft der General Electric Company, einer nach dem Recht des Staates New York bestehenden Gesellschaft, mit dem Sitz in 3135 Easton Turnpike Fairfield, Connecticut 06828, USA (im folgenden „**General Electric**“). General Electric und der Bieter sind gemeinsam vorgehende Rechtsträger gemäss § 23 ÜbG.

Zielgesellschaft

Jenbacher Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Jenbach und der Geschäftsanschrift A-6200 Jenbach, Achenseestrasse 1 - 3, eingetragen zu FN 36226 z im Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichts Innsbruck (im folgenden die "**Zielgesellschaft**"); das Grundkapital der Zielgesellschaft beträgt EUR 14,540.000 und ist in 10,000.000 auf Inhaber lautende Stückaktien zerlegt.

1. Ausgangslage und Gründe für das Angebot

1.1. Ausgangslage

(a) Eine Gruppe von Aktionären der Zielgesellschaft (im folgenden die „**Syndikatspartner**“), die insgesamt über 5,556.005 Aktien an der Zielgesellschaft und somit über einen Anteil am Grundkapital in Höhe von insgesamt rund 55,56 % verfügt, hat ihre Aktien an der Zielgesellschaft syndiziert und sich zur gleichförmigen Ausübung ihrer Stimmrechte in der Zielgesellschaft verpflichtet (im folgenden die „**Syndikatsaktien**“).

Eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft hält 108.756 eigene, auf Grund eines Aktienrückkauf-Programmes erworbene, auf Inhaber lautende Stückaktien, das sind etwa 1,09 % des Grundkapitals der Zielgesellschaft (im folgenden die „**eigenen Aktien**“).

Weder der Bieter noch General Electric oder andere mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger halten derzeit Aktien an der Zielgesellschaft.

Demnach werden 4,335.239 Stückaktien an der Zielgesellschaft, die einen Anteil am Grundkapital in Höhe von insgesamt rund 43,35 % repräsentieren, vom Publikum gehalten (das sind alle ausgegebenen Aktien an der Zielgesellschaft außer (i) die Syndikatsaktien und (ii) die von einer Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien; diese im Publikum gehaltenen Aktien, im folgenden die „**Publikumsaktien**“; die Aktionäre, welche die Publikumsaktien halten, im folgenden die „**Publikumsaktionäre**“):

Es ergibt sich somit zum 22.01.2003 folgende tabellarische Übersicht:

| Aktionär | Zahl der Stückaktien | Anteil am Grundkapital |
|----------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Syndikatspartner | 5,556.005 | 55,56 % |
| Publikumsaktionäre | 4,335.239 | 43,35 % |
| Eigene Aktien | 108.756 | 1,09 % |
| Gesamt | 10,000.000 | 100 % |

- (b) Am 18. November 2002 haben General Electric und die Syndikatspartner einen Aktienkaufvertrag geschlossen (im folgenden der „**Aktienkaufvertrag**“), mit dem die Syndikatspartner General Electric die Syndikatsaktien (mit Veröffentlichung des gegenständlichen Angebotes) vorbehaltlich der Erfüllung der Angebotsbedingungen aufschiebend bedingt verkauft haben.

Darüber hinaus verfügen weder General Electric noch der Bieter derzeit über bindende Zusagen über den Erwerb von Aktien an der Zielgesellschaft.

Das gegenständliche Angebot zielt auf den Erwerb aller Publikumsaktien ab.

Die Zielgesellschaft hat nach erfolglos durchgeführter öffentlicher Auktion vor Veröffentlichung des gegenständlichen Angebotes die Geschäftsanteile an einer ungarischen Konzerngesellschaft, in deren Eigentum eine nicht betriebsnotwendige mit Risiken belastete Liegenschaft steht, an eine von einigen Syndikatsaktionären (im folgenden die „**Hungaria Aktionäre**“) gegründete Gesellschaft (im folgenden **Hungaria**“) verkauft. Das Eigentumsrecht an den Geschäftsanteilen der ungarischen Konzerngesellschaft und der Liegenschaft ist strittig und ist seit Jahren gerichtsanhängig.

Falls Hungaria oder die Hungaria Aktionäre bis zum 31. Dezember 2007 Erträge aus der kommerziellen Verwertung der ungarischen Liegenschaft erzielen, sind sie verpflichtet, der Zielgesellschaft jenen Betrag zu bezahlen, um den die Nettoerlöse aus der kommerziellen Verwertung den von Hungaria für die Geschäftsanteile an der ungarischen Konzerngesellschaft bezahlten Kaufpreis (EUR 2,5 Mio.) übersteigen. Der Bieter wird seinerseits an jene Publikumsaktionäre, die das Angebot zuvor angenommen haben, auf der Basis von Nettoerlösen, welche die Zielgesellschaft von Hungaria oder den Hungaria Aktionären erhält, eine anteilige Nachzahlung abzüglich aller Steuern, Kosten und Ausgaben gemäss Punkt 2.9.2 (2) leisten.

1.2. Gründe für das Angebot

1.2.1 Rechtliche Gründe

Das Paket der Syndikatsaktien stellt eine kontrollierende Beteiligung im Sinne des ÜbG dar, die gemäss Aktienkaufvertrag vom Bieter bedingt durch die Erfüllung der Angebotsbedingungen erworben wird.

Da die Kontrolle vor Erfüllung der Angebotsbedingungen nicht ausgeübt werden kann und auch tatsächlich nicht ausgeübt wird, besteht nach § 22 ÜbG (noch) keine Pflicht zur Stellung eines Angebotes an die Publikumsaktionäre. Das der Erfüllung der Angebotsbedingungen nachfolgende Pflichtangebot wird jedoch durch das gegenständliche freiwillige Übernahmeangebot an die Publikumsaktionäre gemäss § 22 Abs 11 ÜbG vorweggenommen.

Die gemäss Aktienkaufvertrag außerhalb des gegenständlichen Angebots mit Erfüllung der Angebotsbedingungen erworbenen Syndikatsaktien werden sowohl auf die *ex-lege* für den Erfolg eines freiwilligen Übernahmeangebotes gemäss § 22 Abs 11 ÜbG erforderliche Stimmenmehrheit als auch bei der Berechnung der 90 %-Schwelle (Angebotsbedingung gemäß Punkt 2.3) angerechnet.

1.2.2 Wirtschaftliche Gründe

Der Erwerb bietet General Electric die Möglichkeit über den Geschäftsbereich GE Power Systems in das Segment für Elektrizität unter 5 Megawatt einzusteigen. Die weltweit herausragende Stellung der Technologie und Produkte der Zielgesellschaft ist der Hauptgrund für die Kaufentscheidung des Bieters. Der Erwerb soll das Produkt- und Dienstleistungsportfolio von GE Power Systems um eine Vielzahl von Anwendungen im Bereich sauberer Energie und industrieller Anwendungen weltweit erweitern, um so den Bedürfnissen seiner globalen Kunden besser gerecht zu werden.

Es wird erwartet, dass das erworbene Unternehmen von der Grösse und Reichweite von General Electric sowie seinem Zugang zu Kapital, Kunden und Lieferanten profitieren wird.

Die Zielgesellschaft ist ein gut geführtes Unternehmen und General Electric geht davon aus, dass die Erfahrung und Expertise der Mitarbeiter der Zielgesellschaft zu ihrer erfolgreichen Integration in die General Electric-Gruppe und zu weiterem Wachstum und Erfolg des Unternehmens beitragen werden.

2. Kaufangebot

2.1. Kaufgegenstand

Das Angebot ist auf den Erwerb aller Publikumsaktien gerichtet, das sind sämtliche an der Wiener oder einer anderen Börse zugelassenen, auf Inhaber lautenden Stückaktien an der Zielgesellschaft, jeweils mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,45 (Wertpapier-Kenn-Nummer 070535, ISIN AT000 070535 5), die nicht (i) von den Syndikatspartnern gehalten werden (d. s. die Syndikatsaktien) und (ii) von der Zielgesellschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften gehalten werden (d. s. die eigenen Aktien) (im folgenden das „**gegenständliche Angebot**“).

2.2. Kaufpreis und Preisfindung

2.2.1. Angebotspreis

Der Bieter bietet den Inhabern der Publikumsaktien (also den Publikumsaktionären) an, diese zu einem Preis von EUR 17,43 pro Aktie zu kaufen (im folgenden der „**Angebotspreis**“).

2.2.2. Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen

In der folgenden Tabelle werden die durchschnittlichen Börsenkurse der Aktien der Zielgesellschaft der letzten drei, sechs, zwölf und vierundzwanzig Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht (19. November 2002) in EUR ausgewiesen (gewichtet mit Handelsvolumina), sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt.

| | 3M | 6M | 12M | 24M |
|-------------------|---------|---------|---------|---------|
| Durchschnittskurs | 14,01 | 15,79 | 15,65 | 14,32* |
| Prämie | +24,41% | +10,39% | +11,39% | +21,69% |

* Kurs rückwärtsbereinigt unter Berücksichtigung des mit 18. Juli 2000 durchgeführten Aktiensplitt.

Der letzte Börseschlusskurs bezogen auf den Tag vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht, d.i. der 18. November 2002, betrug EUR 15,00 pro Aktie, sodass der Angebotspreis pro Publikumsaktie um ca. 16,20 % höher ist.

In der folgenden Tabelle werden weiters die durchschnittlichen Börsenkurse der Aktien der Zielgesellschaft in den Geschäftsjahren 2001, 2000, 1999 und 1998 in EUR ausgewiesen, sowie der Prozentsatz, um den der Angebotspreis diese Kurse übersteigt.

| | 2001 | 2000 | 1999 | 1998 |
|-------------------------|-------|-------|-------|-------|
| Durchschnittskurs (EUR) | 13,26 | 13,42 | 10,31 | 7,39 |
| Prämie | +31% | +30% | +69% | +136% |

2.2.3 Ermittlung des Angebotspreises/ Übereinstimmung mit § 26 ÜbG

Die Vorschriften über Pflichtangebote (§§ 22 bis 27 ÜbG) finden gemäss § 22 Abs 11 ÜbG sinngemäß Anwendung (Punkt 1.2.1).

Der Angebotspreis unterschreitet nicht die in § 26 Abs 1 ÜbG vorgesehenen Grenzen.

Der Angebotspreis übersteigt den (gewichteten) durchschnittlichen Börsenkurs während der letzten sechs Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht um rund 10,4 %.

Der Angebotspreis unterschreitet die im Aktienkaufvertrag für den Erwerb der Syndikatsaktien vereinbarte Gegenleistung um 15 % (Punkt 2.9.3); dies stellt einen zulässigen Abschlag gemäss § 26 Abs 1 ÜbG dar.

2.2.4 Bewertung der Zielgesellschaft

Der Bieter hat zur Ermittlung des Angebotspreises unter anderem Bewertungen auf der Grundlage von Transaktions- und Unternehmens-Multiples sowie der *Discounted Cashflow*-Methode vorgenommen. Bei der Anwendung der *Discounted Cashflow*-Methode wurden unter anderem zukünftige Umsatzerlöse, das Wettbewerbsumfeld, die allgemeine Wirtschaftslage, Deckungsbeiträge, Finanzierungskosten, Risikofaktoren sowie andere Faktoren und anwendbare Diskontierungssätze berücksichtigt.

2.2.5 Wesentliche Finanzkennzahlen/ Aktuelle Geschäftsentwicklung der Zielgesellschaft

In den nachfolgenden Tabellen werden wesentliche Finanzkennzahlen betreffend die Publikumsaktien und die Zielgesellschaft angeführt. Weitere Informationen über die Zielgesellschaft sind auf der Homepage <http://www.jenbacher.com> abrufbar.

| | 2002 | 2001 | 2000 | 1999 | 1998 |
|------------------------------------|-------|-------|-------|-------|------|
| Höchster Kurs (EUR) | 18,50 | 14,99 | 16,40 | 11,18 | 9,33 |
| Tiefster Kurs (EUR) | 12,81 | 11,20 | 9,70 | 8,59 | 4,80 |
| Gewinn pro Aktie nach IAS (EUR) | - | 1,62 | 1,16 | 1,12 | - |
| Dividende pro Aktie (EUR) - | - | 0,55 | 0,44 | 0,44 | - |
| Buchwert pro Aktie nach IAS (EUR)* | - | 5,61 | 4,47 | 3,74 | - |

Quellen: Reuters, Geschäftsberichte 2001, 2000, 1999, 1998

* gerechnet auf Basis von 9.921.972 Stück Aktien

| | Q 1- Q 3/2002 | Q 1- Q 3/2001 | % Abweichung |
|---------------------------------|---------------|---------------|--------------|
| Umsatz (Mio. EUR) | 174,78 | 157,88 | 10,70% |
| EBIT (Mio. EUR) | 11,02 | 17,89 | -38,38% |
| Ergebnis nach Steuer (Mio. EUR) | 5,47 | 8,94 | -38,76% |
| Gewinn pro Aktie (EUR) | 0,55 | 0,89 | -38,76% |

Quelle: Q 3 2002 Aktionärsbrief

Die mit Zeichnungsfrist 22. bis 30. Januar 2003 aufgelegte EUR 70 Mio. Anleihe der Zielgesellschaft ist mit 5 5/8 % verzinst. Weder der Bieter noch General Electric haben diese Anleihe gezeichnet.

2.3. Bedingungen, Rücktrittsvorbehalte

- (1) Das gegenständliche Angebot ist an die aufschiebende Bedingung geknüpft, dass der Bieter und/oder die mit ihm gemeinsam vorgehenden Rechtsträger nach Ablauf der allgemeinen Annahmefrist Aktien auf die 90 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft entfallen halten, wobei bei der Berechnung der 90 % Schwelle die Publikumsaktien und die Syndikatsaktien zu berücksichtigen sind.

Publikumsaktionäre, die insgesamt zumindest 3.346.115 Stück Aktien halten, müssen daher das gegenständliche Angebot gemäss Punkt 2.6 bis zum Ablauf der allgemeinen Angebotsfrist angenommen haben.

- (2) Das gegenständliche Angebot unterliegt darüber hinaus der aufschiebenden Bedingung, dass der Erwerb der in Absatz 1 oben beschriebenen Aktien durch die zuständigen Kartellbehörden freigegeben oder genehmigt wurde oder dass die geltenden Sperrfristen abgelaufen sind, und zwar in allen Rechtsordnungen, in denen eine solche Freigabe oder Genehmigung gesetzlich erforderlich ist oder solche Sperrfristen gesetzlich anwendbar sind (EU-Fusionskontrolle und Ungarn).

Sollte die zu Punkt (2) genannte aufschiebende Bedingung nicht bis spätestens 4. Juli 2003 erfüllt sein, wird das gegenständliche Angebot und alle auf seiner Grundlage erfolgten Annahmeerklärungen unwirksam, ohne dass es dazu einer weiteren Erklärung des Bieters bedarf.

- (3) Das gegenständliche Angebot gilt als nicht wirksam, wenn eine der folgenden auflösenden Bedingungen bis zum Ablauf der allgemeinen Annahmefrist eintritt:
- (a) Antrag oder Einleitung eines formalen Verfahrens zur Auflösung oder Liquidation der Zielgesellschaft, Antrag oder Einleitung eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens gegen die Zielgesellschaft, Antrag oder Einleitung eines Reorganisationsverfahrens über die Zielgesellschaft oder Ablehnung der Konkurseröffnung mangels Masse;
 - (b) Jede Änderung der Satzung der Zielgesellschaft, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf jede Änderung der Kapitalstruktur der Zielgesellschaft, die das Grundkapital der Zielgesellschaft oder die Stimmrechte der Aktionäre der Zielgesellschaft berühren;
 - (c) Jede Änderung, jedes Ereignis, jeder Vorfall oder jede Auswirkung (gemeinsam eine „**Auswirkung**“), die/der/das entweder (i) zu einer Verringerung des konsolidierten Nettovermögens der Zielgesellschaft auf unter EUR 46 Mio. in der konsolidierten Pro-forma-Bilanz zum achtletzten Börsetag vor dem Ende der allgemeinen Annahmefrist oder (ii) zu einem höheren konsolidierten Verlust als EUR 6 Mio. in der konsolidierten Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum von 01.01.2003 bis zum achtletzten Börsetag vor dem Ende der allgemeinen Annahmefrist führt, wobei sich die Zielgesellschaft verpflichtet hat, die konsolidierte Pro-forma-Bilanz und die Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung in einer der bisherigen Praxis entsprechenden Art und Weise zu erstellen und samt einer Erklärung über das Erreichen oder Unterschreiten der für die Beurteilung relevanten Schwellenwerte spätestens am letzten Tag der allgemeinen Annahmefrist an den Bieter und die Übernahmekommission zu übergeben.

(Die Bedingungen unter Punkt 2.3 Absätze 1, 2 und 3, im folgenden die „**Angebotsbedingungen**“).

Neben den Angebotsbedingungen steht das gegenständliche Angebot unter keinen weiteren Bedingungen oder Rücktrittsvorbehalten.

Der Eintritt bzw. Nichteintritt der Angebotsbedingungen wird vom Bieter unverzüglich gemäss Punkt 2.8 unten veröffentlicht.

Für den Fall des nicht erfolgreichen Abschlusses des gegenständlichen Angebotes werden die eingereichten und gesperrt gehaltenen Publikumsaktien unverzüglich freigegeben.

2.4. Steuerrechtliche Hinweise

Ertragssteuern und andere Steuern im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot werden nicht vom Bieter oder von General Electric übernommen.

2.5. Annahmefrist

Die Frist zur Annahme des gegenständlichen Angebots beträgt 30 Börsenstage ab dem Tag der Veröffentlichung. Das gegenständliche Angebot kann daher von 13.02.2003 bis 26.03.2003 angenommen werden; der Bieter behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist gemäss den Bestimmungen des ÜbG zu verlängern (im folgenden die - allenfalls verlängerte - Annahmefrist, die „**allgemeine Annahmefrist**“).

Gemäss § 19 Abs 3 ÜbG verlängert sich die Annahmefrist für diejenigen Inhaber von Publikumsaktien, die bis zum Ende der allgemeinen Annahmefrist das gegenständliche Angebot nicht angenommen haben, um zehn Börsenstage ab Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses des Angebotes. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Eintritts (aufschiebende Bedingungen gemäss Punkt 2.3 Abs. 1 und 2) bzw. des Nichteintritts (auflösende Bedingung gemäss Punkt 2.3 Abs. 3) der jeweils letzten Angebotsbedingung.

2.6. Abwicklung des Angebots

2.6.1. Zahl- und Annahmestelle

Zahlstelle für die Abwicklung des gegenständlichen Angebots ist Bank Austria Creditanstalt AG, A-1030 Wien, Vordere Zollamtstrasse 13 (im folgenden die „**Zahlstelle**“)

2.6.2. Annahme des Angebots

Die Inhaber von Publikumsaktien, die das gegenständliche Angebot annehmen wollen, werden eingeladen, dies ihren Depotbanken oder der Zahlstelle mitzuteilen bzw. die Publikumsaktien bei ihrer Depotbank oder der Zahlstelle einzureichen. Die Depotbanken werden ersucht, die Annahme des gegenständlichen Angebots der Zahlstelle anzuzeigen und die eingereichten Aktien vom Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung über die Annahme des gegenständlichen Angebots gesperrt zu halten.

2.6.3. Zahlung des Kaufpreises, Übereignung der Aktien

Der Kaufpreis wird den Inhabern der Publikumsaktien, die das Angebot fristgerecht angenommen haben, Zug um Zug gegen Übereignung der eingereichten Publikumsaktien entweder (i) bis zum zehnten Börsenstag nach Beendigung der allgemeinen Annahmefrist oder (ii) unverzüglich nach Erfüllung der letzten der Angebotsbedingungen (maßgeblich ist das jeweils später eintretende Ereignis) ausbezahlt. Die Übereignung der eingereichten Publikumsaktien erfolgt durch Depotanweisung.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes wird der Kaufpreis für Inhaber von Publikumsaktien, die das Angebot erst während der gesetzlichen Nachfrist gemäss § 19 Abs 3 ÜbG annehmen (Punkt 2.5), bis zum zehnten Börsetag nach Ende dieser gesetzlichen Nachfrist ausbezahlt.

Wird ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht bevor die Angebotsfrist für das gegenständliche Angebot abgelaufen ist, unterbleibt die Abwicklung so lange, bis der Erfolg oder Misserfolg des gegenständlichen Angebots endgültig feststeht.

2.6.4. Abwicklungsspesen

Der Bieter übernimmt die mit der Abwicklung des gegenständlichen Angebots im Zusammenhang stehenden üblichen Spesen. Die Depotbanken werden gebeten, sich wegen der Erstattung dieser Spesen mit der Zahlstelle in Verbindung zu setzen.

2.6.5. Gewährleistung

Die Angebotsempfänger leisten Gewähr dafür, dass die von der Annahmeerklärung erfassten Aktien in ihrem Eigentum stehen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

2.7. Rücktrittsrecht bei konkurrierenden Angeboten

Wird ein konkurrierendes Angebot veröffentlicht, bevor die allgemeine Annahmefrist abgelaufen ist, sind die Inhaber von eingereichten Publikumsaktien (die Publikumsaktionäre) berechtigt, gemäss § 17 ÜbG von vorangegangenen Annahmeerklärungen zurückzutreten.

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich über die jeweilige Depotbank bzw. die Zahlstelle erfolgen. Das Rücktrittsrecht endet für alle Inhaber von eingereichten Publikumsaktien vier Börsetage vor dem Ende der gesetzten Nachfrist gemäss § 19 Abs. 3 ÜbG (Punkt 2.5).

Die Syndikatspartner haben die Anwendung des § 17 ÜbG im Aktienkaufvertrag ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Rücktritt der Syndikatspartner vom Aktienkaufvertrag bei Veröffentlichung eines konkurrierenden Angebotes ist daher nicht möglich.

2.8. Bekanntmachungen und Ergebnisveröffentlichung

Das Ergebnis des gegenständlichen Angebots wird unverzüglich nach Ende der Annahmefrist im Amtsblatt der "Wiener Zeitung" und in den Tageszeitungen "Die Presse", "Der Standard" und "Tiroler Tageszeitung" sowie auf den Homepages von GE Power Systems (<http://www.gepower.com/jenbacher>) und der österreichischen Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht. Gleiches gilt auch für alle anderen Erklärungen und Bekanntmachungen des Bieters im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Angebot, insbesondere für die Erfüllung der Angebotsbedingungen.

2.9. Gleichbehandlung von Aktionären

2.9.1. Allgemein

Der Bieter bestätigt, dass der Angebotspreis für sämtliche Publikumsaktien gleich ist.

Mit Ausnahme des unter den Punkten 1.1 und 2.9.3 dargestellten (bedingten) Erwerbs der Syndikatsaktien gemäss Aktienkaufvertrag hat weder der Bieter noch ein mit dem Bieter gemeinsam vorgehender Rechtsträger innerhalb der letzten zwölf Monate vor Bekanntgabe der Angebotsabsicht Stückaktien an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als dem Angebotspreis von EUR 17,43 pro Aktie erworben.

2.9.2. Nachzahlungsgarantien

(1) Der Bieter verpflichtet sich zu einer Nachzahlung im Ausmaß der Verbesserung (das ist der über EUR 17,43 je Aktie liegende Betrag), an jene Aktionäre, die das gegenständliche Angebot angenommen haben, für den Fall, daß der Bieter oder ein mit ihm gemeinsam vorgehender Rechtsträger bis zum Ende der gesetzlichen Nachfrist gemäß § 19 Abs 3 ÜbG (Punkt 2.5) und innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der gesetzlichen Nachfrist

- (i) für Aktien der Zielgesellschaft einen höheren Preis als den Angebotspreis anbietet oder zahlt (mit Ausnahme des im Aktienkaufvertrag vereinbarten Preises für die Syndikatsaktien), oder
- (ii) durch Umgründungsvorgänge Aktien an der Zielgesellschaft zu einer höheren Gegenleistung als den Angebotspreis erwirbt, oder
- (iii) eine kontrollierende Beteiligung an der Zielgesellschaft zu einem höheren Preis als den Angebotspreis weiterveräußert oder tauscht.

Eine Nachzahlung wird jedoch nicht dadurch ausgelöst, dass der Bieter oder ein gemeinsam mit ihm vorgehender Rechtsträger Aktien der Zielgesellschaft innerhalb des General Electric-Konzerns abtritt oder weiterveräußert, unabhängig davon, welcher Preis für die Aktien bezahlt wird. Der Eintritt des Falles einer Nachzahlungsgarantie wird unverzüglich durch den Bieter veröffentlicht werden. Die Abwicklung der Nachzahlung wird der Bieter auf seine Kosten binnen 10 Börsedagen ab Veröffentlichung über die Zahlstelle veranlassen.

(2) Der Bieter verpflichtet sich zu einer anteiligen Nachzahlung an jene Publikumsaktionäre, die das gegenständliche Angebot angenommen haben, auf Basis der tatsächlichen Nettoerlöse, welche die Zielgesellschaft von Hungaria oder den Hungaria Aktionären aus einer kommerziellen Verwertung der ungarischen Liegenschaft, die zwischen dem erfolgreichen Abschluss des gegenständlichen Angebotes und dem 31. Dezember 2007 durchgeführt wurde, bis 31. März 2008 erhalten hat, abzüglich aller Steuern, Kosten oder Ausgaben, die vom Bieter oder der Zielgesellschaft im Zusammenhang mit einer Ausschüttung dieser Erlöse von der Zielgesellschaft an den Bieter bzw. vom Bieter an die Publikumsaktionäre zu leisten wären. Ein solcher Betrag wird am Ende jedes dem erfolgreichen Abschluss des gegenständlichen Angebotes folgenden Kalenderjahres berechnet und innerhalb von 6 Monaten nach Ende eines solchen Jahres bezahlt. Der unabhängige Sachverständige des Bieters wird jährlich das allfällige Erfordernis einer Zahlungsverpflichtung und den zu leistenden Gesamtbetrag bestätigen. Der Vertrag zwi-

schen der Zielgesellschaft, der Hungaria und den Hungaria Aktionären sieht vor, dass Hungaria oder die Hungaria Aktionäre der Zielgesellschaft jenen Betrag bezahlen werden, um den die Erlöse aus der kommerziellen Verwertung der ungarischen Liegenschaft (ob durch Vermietung, Verkauf der Liegenschaft oder anderweitig), abzüglich Verluste, Steuern, Kosten oder Ausgaben, die der Hungaria oder den Hungaria Aktionären im Zusammenhang mit den Bemühungen um eine kommerzielle Verwertung nach erfolgreichem Abschluss des gegenständlichen Angebots entstanden sind, den Betrag von EUR 2,5 Mio. übersteigen.

2.9.3. (Bedingter) Aktienerwerb gemäss Aktienkaufvertrag

Der im Aktienkaufvertrag vereinbarte Kaufpreis für eine Syndikatsaktie beträgt EUR 20,50.

Diese Vereinbarung stellt keine unzulässige Ungleichbehandlung von Aktionären der Zielgesellschaft dar, weil die Möglichkeit eines bis zu 15 %-igen Abschlages in § 26 Abs 1 ÜbG ausdrücklich vorgesehen ist. Die Satzung der Zielgesellschaft sieht einen geringeren Abschlag („Opting-up“ gemäss § 27 Abs 1 Z 2 ÜbG) nicht vor.

Der mit den Syndikatspartnern geschlossene Aktienkaufvertrag begründet keine Nachzahlungspflicht des Bieters.

3. Der Bieter und General Electric

3.1. Der Bieter

Der Bieter ist eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Dezember 2002 als Beteiligungsholding errichtet wurde. Der Bieter ist eine Konzerngesellschaft von General Electric. Mag. Johann Kandelsdorfer wurde zum selbständig vertretungsbefugten Geschäftsführer bestellt.

3.2. General Electric und GE Power Systems

General Electric, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Staates New York, ist eines der größten und vielseitigsten Technologie- und Dienstleistungsunternehmen der Welt mit einer Palette innovativer Produkte, von Flugzeugmotoren und Stromversorgung über Finanzdienstleistungen, medizinische Bildverarbeitung bis hin zu Fernsehprogrammen und Kunststoffproduktion. General Electric ist in über 100 Ländern tätig und beschäftigt mehr als 300.000 Mitarbeiter weltweit. Die Aktien von General Electric sind an der New York Stock Exchange unter dem Wertpapierkürzel „GE“ notiert.

In der nachfolgenden Tabelle werden wesentliche Finanzkennzahlen betreffend General Electric ausgewiesen. Weitere Informationen sind auf der Homepage <http://www.ge.com> abrufbar.

| <u>General Electric</u> | 2002* | 2001 | 2000 | 1999 |
|---------------------------|---------|---------|---------|---------|
| Konzernumsatz | | | | |
| nach US-GAAP (USD) | 131.698 | 125.913 | 129.853 | 111.630 |
| Konzerngewinn | | | | |
| nach US-GAAP (USD) | 14.118 | 13.684 | 12.735 | 10.717 |
| Höchster Kurs (USD) | 41,84 | 52,90 | 60,50 | 53,17 |
| Tiefster Kurs (USD) | 21,40 | 28,25 | 41,67 | 31,42 |
| Gewinn pro Aktie | | | | |
| nach US-GAAP (USD) | 1,42 | 1,38 | 1,29 | 1,09 |
| Dividende pro Aktie (USD) | 0,73 | 0,66 | 0,57 | 0,49 |
| Buchwert pro Aktie | | | | |
| nach US-GAAP (USD) | 6,39 | 5,52 | 5,10 | 4,33 |

Quelle: Geschäftsberichte 1999, 2000, 2001

* ungeprüft, veröffentlicht durch General Electric am 17. Januar 2003

Nach den General Electric vorliegenden Informationen hält kein Aktionär bzw. keine Aktionärsgruppe mehr als 5% der Aktien von General Electric.

3.3. Mit dem Bieter gemeinsam vorgehende Rechtsträger

Neben General Electric gibt es keinen mit dem Bieter gemeinsam vorgehenden Rechtsträger im Sinne des § 23 Abs 1 ÜbG.

3.4. Beteiligungsstruktur an der Zielgesellschaft

Zu den Beteiligungsverhältnissen an der Zielgesellschaft, siehe Punkt 1.1.

3.5. Rechtsbeziehungen zur Zielgesellschaft, Potentielle Interessenskonflikte

GE Distributed Power ist seit 1999 ausschließlicher Vertriebshändler von Jenbacher in Nord- und Südamerika für Erdgasmotoren, Gen-Sets und Cogeneration-Systeme. Es bestehen keine Interessenskonflikte mit der Zielgesellschaft. Keine Organmitglieder von General Electric gehören dem Aufsichtsrat oder Vorstand der Zielgesellschaft an.

3.6. Keine Zusagen des Bieters an Organe der Zielgesellschaft

Der Bieter hat für den Fall der erfolgreichen Durchführung des Angebots den verbleibenden oder ausscheidenden Organmitgliedern der Zielgesellschaft keine vermögenswerten Vorteile angeboten.

Es bestehen keine Vereinbarungen zwischen dem Bieter und Mitgliedern von Organen der Zielgesellschaft betreffend deren Funktionsverbleib oder deren Ausscheiden aus der Zielgesellschaft. Der Bieter hat keinem Vorstandsmitglied der Zielgesellschaft Vorteile gewährt, angeboten oder zugesagt, die bessere als die derzeit geltenden Bedingungen vorsehen.

Der Aktienkaufvertrag sieht vor, dass die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und die Mitglieder des Vorstand der Zielgesellschaft bei erfolgreichem Abschluss des gegenständlichen Angebotes zurücktreten.

4. Zukünftige Entwicklung der Zielgesellschaft

4.1. Zukünftige Geschäftspolitik

Sofern es zu einem erfolgreichen Abschluss des Angebots kommt, würde die Zielgesellschaft eine 100%-ige Tochtergesellschaft von General Electric werden.

Es ist derzeit vorgesehen, dass die Produktionsanlagen und die Zentrale der Zielgesellschaft weiterhin in Jenbach, Österreich, bleiben.

Aufgrund der Erfahrung des Bieters bei früheren erfolgreichen Akquisitionen ist vorgesehen, einige wenige Mitarbeiter von General Electric in die Organisation der Zielgesellschaft aufzunehmen, um eine erfolgreiche Eingliederung und die schnellstmögliche Umsetzung der strategischen Ziele von General Electric bei der Zielgesellschaft zu gewährleisten.

4.2. Geplante Umstrukturierungsmaßnahmen und künftige Börsenotierung

Für den Fall, daß der Bieter nach erfolgreicher Durchführung des gegenständlichen Angebotes nicht alle Aktien der Zielgesellschaft erworben hat, plant der Bieter durch geeignete Umstrukturierungs- und Kapitalmaßnahmen das Ausscheiden der verbleibenden Publikumsaktionäre aus der Zielgesellschaft gegen Barabfindung herbeizuführen.

Aufgrund des bei der Ermittlung des Barabfindungsbetrages anzuwendenden Bewertungsverfahrens und des unterschiedlichen Bewertungsstichtages ist der den verbleibenden Publikumsaktionären anzubietende Betrag aus heutiger Sicht ungewiss. Der Bieter beabsichtigt jedoch nicht, mehr als den Angebotspreis von EUR 17,43 je Aktie anzubieten.

Die erfolgreiche Durchführung des gegenständlichen Angebots alleine oder in Verbindung mit geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen kann (i) zu einem Ausscheiden der angebotsgegenständlichen Aktien aus dem Segment "Prime Market" innerhalb des Amtlichen Handels an der Wiener Börse, (ii) zu deren Ausscheiden aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse sowie (iii) zu einem gänzlichen Beendigung des Börsehandels der Aktien der Zielgesellschaft führen. Ein Ausscheiden der Aktie aus dem Amtlichen Handel an der Wiener Börse ist bei Unterschreiten der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen, wie insbesondere der in § 66 Abs. 1 Z 8 BörseG vorgesehenen Mindeststreuung von 10.000 Stückaktien, zwingend vorgesehen. Das gänzliche Delisting der Aktien der Zielgesellschaft von der Börse im Falle der erfolgreichen Durchführung des gegenständlichen Angebots ist das Ziel von General Electric und des Bieters. Die Beendigung des Börsehandels kann zu einer eingeschränkten Liquidität der verbleibenden Aktien der Zielgesellschaft führen und kann die marktmäßige Preisbildung für diese Aktien einschränken.

4.3 Personalpolitik

Der Bieter erwartet derzeit keine wesentlichen Änderungen des Personalstands der Zielgesellschaft, ausgenommen solche, die aufgrund veränderter Wirtschaftslage notwendig sind. Darüber hinaus erwartet der Bieter derzeit nicht, dass die Produktions-, Fertigungs-, Forschungs- und Entwicklungs-, sowie Schulungsaktivitäten vom Standort Jenbach verlegt werden.

5. Sonstige Angaben

5.1. Finanzierung des Angebots

Ausgehend von einem Angebotspreis von EUR 17,43 pro Stückaktie ergibt sich für den Bieter ein Gesamtfinanzierungsvolumen für das gegenständliche Angebot von EUR 75,563.215,77. Dem Bieter stehen aus Eigenmitteln und Konzernfinanzierungen ausreichende Finanzmittel zur Finanzierung des gegenständlichen Angebots (Erwerb der Publikumsaktien) und zum Erwerb der Syndikatsaktien gemäss dem Aktienkaufvertrag zur Verfügung.

5.2. Anwendbares Recht

Das gegenständliche Angebot und dessen Abwicklung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

5.3. Verbreitungsbeschränkungen

Das gegenständliche Angebot wird weder direkt noch indirekt in den USA gestellt. Es ist nicht an Aktionäre mit Wohnsitz in den USA oder an andere Personen gerichtet, für welche die Definition einer Rechtsperson nach U.S.-amerikanischem Recht nach den Bestimmungen der „Regulation S“ des U.S.-amerikanischen Wertpapiergesetzes 1933 (United States Securities Act 1933) zutrifft. Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in Kanada, Australien oder Japan gestellt noch darf es in Kanada, Australien oder Japan angenommen werden. Kopien dieser Angebotsunterlage oder anderer damit in Zusammenhang stehender Dokumente werden und dürfen nicht in die USA, Kanada, Australien oder Japan versendet oder auf andere Weise dorthin verbracht oder dort verteilt werden.

Diese Angebotsunterlage stellt keine Einladung dar, Publikumsaktien in einer Jurisdiktion oder von einer Jurisdiktion aus anzubieten, in welcher die Stellung eines solchen Angebots oder einer solchen Einladung zur Angebotsstellung oder in welcher das Stellen eines Angebots durch oder an bestimmte Personen untersagt ist.

Es wurden und werden in Jurisdiktionen außerhalb Österreichs im Hinblick auf die Zulässigkeit des gegenständlichen Angebots oder des Besitzes oder der Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer Angebots- oder Werbeunterlagen keine Maßnahmen gesetzt.

5.4. Berater des Bieters

Schönherr Rechtsanwälte OEG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Tuchlauben 17, A-1010 Wien, eingetragen zu FN 9826a im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, als österreichischer Rechtsberater sowie als Vertreter des Bieters gegenüber der Übernahmekommission.

5.5. Weitere Auskünfte

Für Auskünfte zum vorliegenden Angebot stehen Ihnen Rechtsanwalt Dr. Christian Herbst und Rechtsanwalt Dr. Sascha Hödl, beide Schönherr Rechtsanwälte OEG, Tuchlauben 17, A-1010 Wien, Tel.: +43/1/53437-0, Fax +43/1/53437-6129 zur Verfügung.

Für Auskünfte zum Wertpapier und dessen Abwicklung steht Ihnen die Wertpapiervertriebsbetreuung der Bank Austria Creditanstalt AG („Asset Management GmbH“) unter der Tel. Nr. 01/33147 Dw. 6161 während der üblichen Bürostunden zur Verfügung.

5.6. Sachverständiger gemäß § 9 ÜbG

Der Bieter hat die PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Erdbergstrasse 200, A-1030 Wien, eingetragen zu FN 183908 d im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, gemäß § 9 Abs 1 ÜbG zum Sachverständigen bestellt.

Wien, im Februar 2003

GE Holdings Austria GmbH

BESTÄTIGUNG DES SACHVERSTÄNDIGEN gemäß § 9 ÜbG

Aufgrund der von uns durchgeführten Prüfung gemäß § 9 ÜbG konnten wir feststellen, daß das freiwillige Übernahmeangebot der GE Holdings Austria GmbH an die Inhaber der im Publikum befindlichen Aktien der Jenbacher Aktiengesellschaft vollständig und gesetzmäßig ist und insbesondere die Angaben über die gebotene Gegenleistung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Dem Bieter stehen die zur vollständigen Erfüllung des Angebots erforderlichen Mittel rechtzeitig zur Verfügung.

Wien, am 22.01. 2003

PwC PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WP Mag. Dipl.-Ing. Friedrich Rödler
WP Dr. Christine Catasta